

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.617.768

. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 24. September 2020 unter der **Nr.3533/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Störfälle im AKW Grundremmingen seit 2019 gerichtet.

Diese beantworte ich wie folgt:

Im Allgemeinen möchte ich Folgendes festhalten:

Wann und in welchen Fällen andere Staaten über Ereignisse in kerntechnischen Anlagen wie Kernkraftwerken und in radiologischen Notfällen zu informieren sind, ist in internationalen Konventionen, europäischem Recht und bilateralen Abkommen geregelt. Kontaktstelle ist in allen Fällen das rund um die Uhr besetzte EKC (Einsatz- und Koordinationscenter) im BMI, das „radiologische“ Informationen unverzüglich an die „Bereitschaft Strahlenschutz“ im BMK weiterleitet. Auf internationaler und europäischer Ebene wird das BMK auch direkt informiert.

Gemäß der internationalen Bewertungsskala (International Nuclear and Radiological Event Scale - INES) wird ein Ereignis der Stufe 2 als Störfall bezeichnet. Bei einem Störfall kommt es zu keiner Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage.

Erst bei einem Ereignis der Stufe 3 (Ernster Störfall) kommt es auch zur Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage. Ereignisse der Stufe 1 werden als Störung bezeichnet.

#### **Internationale Ebene:**

Das „Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ unter den Auspizien der Internationalen Atom-Energie-Organisation (IAEO) normiert, dass ein Unfall, „*bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit*

*eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte*“, zu melden ist. Eine sofortige Meldeverpflichtung besteht bei Ereignissen der INES-Stufe 2 und höher. Die Vertragsstaaten können aber auch bei anderen radiologischen Ereignissen eine Benachrichtigung vornehmen.

Informationsaustausch und Alarmierung erfolgen heute primär über das von der IAEO eingerichtete Web-basierte System USIE („Unified System for Information Exchange in Incidents and Emergencies“). Darüber hinaus sind auch andere Kommunikationskanäle eingerichtet (Fax, Telefon, E-Mail, Videokonferenz).

#### **Europäische Ebene:**

Gemäß Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (87/600/Euratom) besteht ein dringlicher, verpflichtender Informationsaustausch bei einem radiologischen Notfall oder bei ungewöhnlichen, erhöhten Messwerten der Umweltradioaktivität, aufgrund derer ausgedehnte Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung veranlasst werden. Zusätzlich sollte (auf freiwilliger Basis) gemeldet werden, falls eine dringliche Verbreitung zum Vorteil der Mitgliedsstaaten ist, zB bei Verlust bzw. Fund von hochradioaktiven Strahlenquellen oder bei Ereignissen mit hoher medialer Auswirkung.

Informationsaustausch und Alarmierung erfolgen über das von der EK eingerichtete Web-basierte System ECURIE („European Community Urgent Radiological Information Exchange“). Dieses System besitzt eine eingebaute Alarmierungsfunktion über Telefon, Fax, Email und SMS.

#### **Bilaterale Ebene:**

Österreich hat mit allen Nachbarstaaten, abgesehen von Italien und Liechtenstein, bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ abgeschlossen. Weitere derartige Abkommen bestehen mit Polen, der Ukraine, Weißrussland, der Russischen Föderation und – aus historischen Gründen – Tadschikistan. Diese Abkommen regeln unter anderem die Information der jeweils anderen Vertragspartei im Falle von relevanten Ereignissen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen sowie im Falle von radiologischen Notfallsituationen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind als bilaterale Präzisierung des Internationalen „Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ zu sehen.

Diese bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ sehen eine unmittelbare Meldepflicht ab der INES-Stufe 2 vor.

Unbeschadet dessen, werden im Rahmen der in der Regel einmal jährlich stattfindenden Expert\_innentreffen zu den bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ auch nicht-klassifizierte Ereignisse erörtert, sofern sie direkt oder indirekt für die nukleare Sicherheit von Relevanz sein könnten.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu den Fragen 1, 2, 6 und 7:

- *Wie viele Zwischen- bzw. Störfälle sind Ihrem Ministerium seit Anfang 2019 von Seiten des AKW Grundremmingen bekannt?*
- *Welche konkreten Zwischen- bzw. Störfälle wurden seit Anfang 2019 von Seiten der Betreiber des AKW Grundremmingen gemeldet?*
- *Wenn ja, wie oft wurden angrenzende Landesregierungen seit Anfang 2019 über Zwischen- bzw. Störfälle informiert?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurden keine Störfälle gemeldet.

Zu Frage 3:

- *Welche konkreten Schritte werden bei Meldungen von Zwischen- bzw. Störfällen von Seiten Ihres Ministeriums eingeleitet?*

Meldungen aufgrund internationaler Konventionen, des europäischen Rechts oder der bilateralen Abkommen werden an das Einsatz- und Koordinationscenter (EKC) im BMI übermittelt. Das EKC leitet „radiologische“ Informationen unverzüglich an den Bereitschaftsdienst der Abt. Strahlenschutz im BMK weiter. Im BMK werden diese Informationen umgehend bewertet und folgende Veranlassungen getroffen:

Einholen weiterer Informationen

- Abschätzen möglicher Auswirkungen des Ereignisses auf Österreich
- Information der österreichischen Behörden auf Bundes- und Landesebene
- Information der Bevölkerung
- Erforderlichenfalls Festlegen von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Zu Frage 4:

- *Werden angrenzende Landesregierungen bei Bekanntwerden von Meldungen über Zwischen- bzw. Störfälle von Seiten Ihres Ministeriums zeitnah informiert?*

Wie bereits in meiner Beantwortung zu Fragepunkt 3 ausgeführt, ist die zeitnahe und regelmäßige Information der Behörden aller Bundesländer sowie auf Bundesebene eine der ersten Veranlassungen des BMK.

Zu Frage 5:

- *Wenn ja, in welcher Form?*

Die von meinem Ressort erstellten Informationen zu einem Ereignis werden über die festgelegten Meldewege ausgesendet. Das BMK übermittelt die Informationen an das EKC im BMI zur Weiterleitung an eine festgelegte Verteilerliste, die vom BMI gepflegt wird. Diese Verteilerliste umfasst unter anderem die Kontaktpunkte in den Bundesministerien, die Landeswarnzentralen in den Bundesländern sowie verschiedene Einsatzorganisationen.

Zu Frage 8:

- *Wird man seitens Ihres Ministeriums Maßnahmen einleiten, damit aktuelle Meldungen über Zwischen- bzw. Störfälle auch für die Bevölkerung stets öffentlich ersichtlich sind?*

Gemäß Strahlenschutzgesetz 2020 ist das BMK zuständig für die Information der Bevölkerung in radiologischen Notfällen. Diese Information wird über verschiedene Medien (APA, ORF-Fernsehen/Rundfunk und BMK-Homepage: [www.strahlenschutz.gv.at](http://www.strahlenschutz.gv.at)) zur Verfügung gestellt.

Meldungen zu aktuellen radiologischen Ereignissen verschiedenster Ursache sind unter [www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/strahlenschutz/meldungen](http://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/meldungen) zu finden.

Zu Frage 9:

- *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie einleiten?*

Wie bereits ausgeführt, gibt es für Meldungen betreffend Störfälle und Unfälle in Kernkraftwerken einen detaillierten Ablaufplan. Zusätzlich wurden in den letzten Jahren unter anderem Textvorlagen für Pressetexte und ORF-Durchsagen durch das BMK ausgearbeitet. Diese sind Teil der österreichischen Notfallvorsorge.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eines der letzten Ereignisse, bei denen die österreichische Bevölkerung wiederholt vom BMK informiert wurde, waren die Waldbrände in Tschernobyl im April 2020. Bei diesen Waldbränden in der aufgrund der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl 1986 kontaminierten Sperrzone wurde befürchtet, dass radioaktive Stoffe aufgewirbelt und mit den Luftströmungen in andere Länder Europas verfrachtet werden. Neben mehrfachen APA-Meldungen durch das BMK wurden auch wiederholt aktuelle Informationen auf die Homepage des BMK gestellt ([www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/strahlenschutz/meldungen](http://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/meldungen)).

Leonore Gewessler, BA

